

INHALT

SEITE

- | | | |
|-----|--|-----|
| 51. | Einziehung von Verkehrsflächen
hier: Flächen des Verbindungsweges
zwischen Friedrich Ebert Straße und
Kurpark | 103 |
| 52. | Widmung von Verkehrsflächen
hier: Bahnhofstraße | 105 |

51.

B E K A N N T M A C H U N G**Einziehung von Verkehrsflächen**

Der Rat der Stadt Unna hat am 14.06.2006 beschlossen:

Die in dem anliegenden Lageplan kenntlich gemachten Teilflächen des Verbindungsweges zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Kurpark (Flurstück 316 tlw.) werden gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), in der z. Z. geltenden Fassung, auf Grund entfallener Verkehrsbedeutung eingezogen.

Anlage: Lageplan

Die Einziehung wird zum 15.07.2006 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

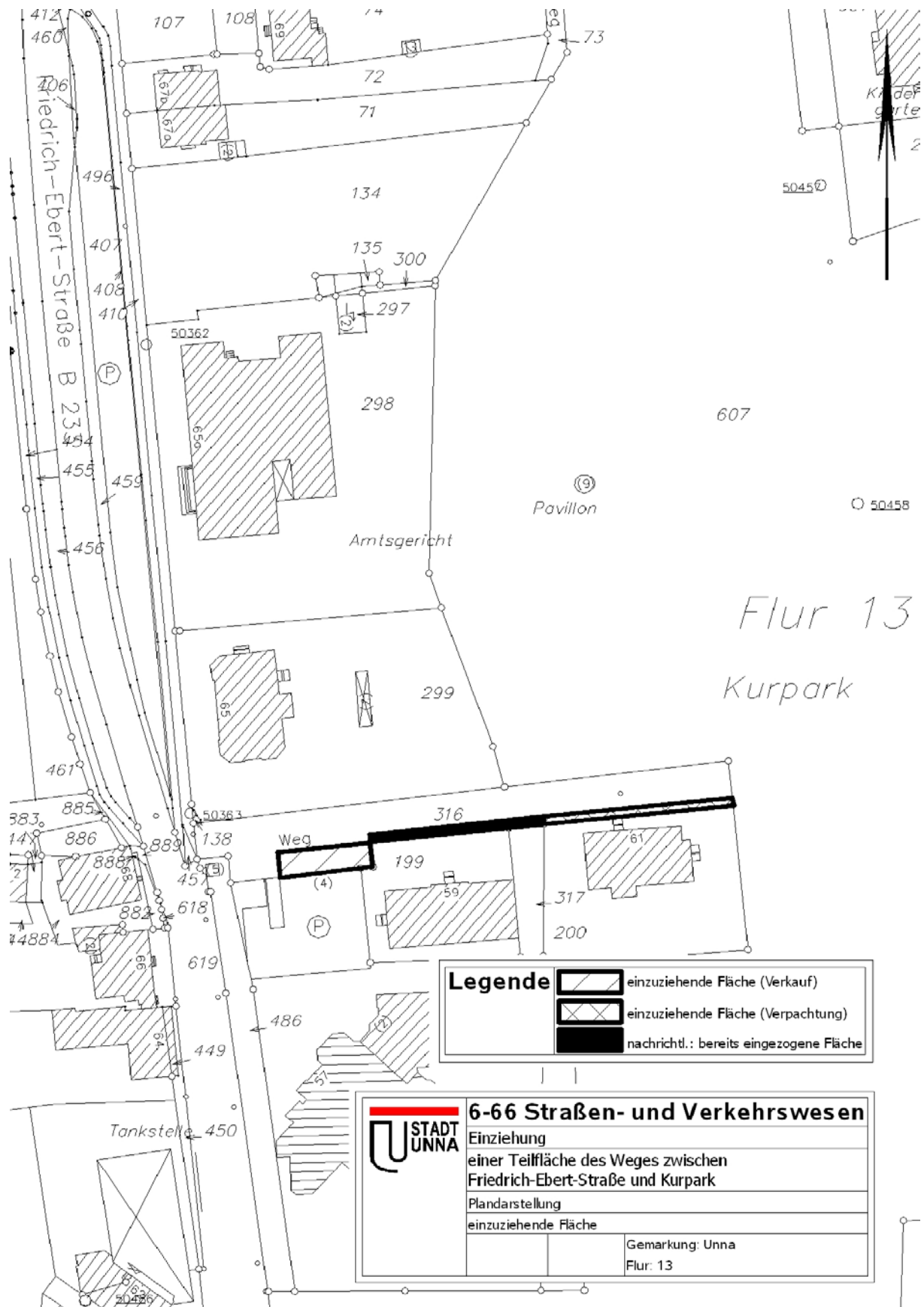
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Bereich 6-66 Verkehr, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 30.06.2006

STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



Abl. StUN 18-51/12. Juli 2006

52.

B E K A N N T M A C H U N G**Widmung von Verkehrsflächen**

Der Rat der Stadt Unna hat am 14.06.2006 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene „Bahnhofstraße“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW). Der Gemeindegebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 15.07.2006 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Bereich 6-66 Verkehr, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 30.06.2006

STADT UNNA

Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

